

Das „schwierigste Gebiet des Lastenausgleichs“: Vertriebene „Ariseure“ und jüdische Fiktivvertriebene im Ringen um Entschädigung

**Dr. Iris Nachum
ERC-Projekt „JudgingHistories“
The Hebrew University of Jerusalem**

In meinem Vortrag¹ werde ich einen komplizierten Bereich der Lastenausgleichspraxis vorstellen – einen Bereich, der zwar die Ausgleichsämter über Jahrzehnte hinweg beschäftigte und den dortigen Sachbearbeitern viel Kopfzerbrechen bereitet hat, der aber in der Forschung bisher kaum Beachtung gefunden hat.² Es geht dabei um Lastenausgleichsanträge, die von jüdischen Holocaust-Überlebenden aus Mittel- und Osteuropa bzw. von den Erben der im Holocaust Ermordeten eingereicht wurden. In den Anträgen forderten die jüdischen Antragsteller Entschädigung für Vermögen, das sie im Zuge der „Arisierung“, also infolge der nationalsozialistischen Verdrängung von Juden aus dem Wirtschaftsleben, verloren hatten.

Unter den jüdischen Antragstellern, die Lastenausgleichsanträge einreichten, befand sich ein Enkel des im Holocaust ermordeten Ehepaares Robert und Adele Reiser.³ Da ich im Laufe meines Vortrags noch öfter auf den Fall Reiser zu sprechen kommen werde, möchte ich an dieser Stelle auf einige u. a. aus der betreffenden Lastenausgleichsakte entnommenen Informationen zur Familie Reiser eingehen.⁴ Die Akte Reiser sowie andere, ähnlich gelagerte Entschädigungsfälle liegen im Lastenausgleichsarchiv.

Robert und Adele Reiser stammten aus Prag und gehörten der dortigen deutschsprachigen jüdischen Minderheit an. In der Stadt Lobositz (Lovosice), die etwa eine Autostunde von Prag entfernt im sogenannten Sudetenland liegt, besaß Robert Reiser eine gutgehende Ziegelfabrik, die ihm im Wege der „Arisierung“ entzogen wurde. Nach dem Einmarsch der Wehrmacht in Prag im März 1939 und der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ verließen die Kinder und Enkel von Robert und Adele Reiser – darunter A. – ihre Heimatstadt und flüchteten nach Palästina, Kanada und Australien. Der 75jährige Großvater Robert und seine 65jährige Frau Adele blieben zurück in Prag. Im Juli 1942 wurde das Ehepaar nach Theresienstadt deportiert, wo Robert ein Monat später starb. Im Oktober 1942 erfolgte Adeles Deportation nach Treblinka, wo sie unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet wurde.⁵ In der Nachkriegszeit, im Jahr 1960, reichte der nunmehr in London lebende Enkel A. einen Lastenausgleichsantrag bei den deutschen Behörden ein, und zwar auf Entschädigung des verfolgungsbedingten Verlustes der Ziegelei seines Großvaters.

¹ Keynote lecture, Tagung „Kriegsfolgenarchivgut. Entschädigung, Lastenausgleich und Wiedergutmachung in Archivierung und Forschung“, am 14. und 15. Oktober 2019, Bundesarchiv-Lastenausgleichsarchiv, Bayreuth (nachfolgend BArch-LAA).

² Der Vortragstext basiert auf Forschungsergebnissen, die im Rahmen des vom Europäischen Forschungsrat (ERC) geförderten Projektes „JudgingHistories. Experience, Judgement, and Representation of World War II in an Age of Globalization“ (PI Prof. Dan Diner; FP7/2007-2013/ERC Grant Agreement No. 340124) erarbeitet wurden.

³ Zur Familie Reiser siehe zudem Oral History Collection, D. Hiden Ramsey Library, University of North Carolina Asheville, (Reiser). Online: http://toto.lib.unca.edu/findingaids/oralhistory/SHOAH/reiser_peter.pdf.

⁴ BArch-LAA, ZLA 1/12232505a-b.

⁵ Datenbank der tschechischen Holocaustopfer. Online: <https://www.holocaust.cz/de/opferdatenbank/opfer/117612-robert-reiser/>, <https://www.holocaust.cz/de/opferdatenbank/opfer/117591-adela-reiserova/>.

Warum aber stellte A. seinen Entschädigungsantrag ausgerechnet im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes,⁶ also im Rahmen eines Gesetzes, das vor allem die Entschädigung der aus Mittel- und Osteuropa vertriebenen und geflüchteten ethnischen Deutschen im Sinne gehabt hatte?⁷ Wie kam es überhaupt dazu, dass jüdische Verfolgte des NS-Regimes und ihre Erben Entschädigungsanträge nach dem Lastenausgleichsgesetz einreichten, obwohl doch das sogenannte Wiedergutmachungsgesetz, und nicht das Lastenausgleichsgesetz, für die Entschädigung der aus der nationalsozialistischen Verfolgung entstandenen Schäden zuständig war?⁸ Diese Fragen möchte ich in meinem Vortrag beantworten.

Die umständliche Rechtspraxis, die es also bestimmten Holocaust-Überlebenden ermöglichte, Entschädigungsanträge nach dem Lastenausgleichsgesetz zu stellen, wurde dadurch verkompliziert, dass zuweilen auch vertriebene „Ariseure“⁹ Lastenausgleichsanträge einreichten. In diesen Fällen handelte es sich um Personen, die Entschädigung für vertreibungsbedingt verlorenes Grund- und Betriebsvermögen forderten, das ursprünglich im Zuge der „Arisierung“ in ihre Hände gelangt war, und das sie später infolge der Vertreibung in ihrer alten Heimat zurücklassen mussten. Diese Fälle sind besonders brisant, hatten doch die sogenannten Volksdeutschen zu den Profiteuren der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Plünderungspolitik in Mittel- und Osteuropa gehört.¹⁰

Vollends kompliziert wurde die Rechtslage, wenn die Lastenausgleichsanträge der Holocaust-Überlebenden und jene der „Ariseure“ miteinander kollidierten.¹¹ Diese verzwickte Situation trat dann ein, wenn beide Seiten Entschädigung für Schäden am selben Grund- und Betriebsvermögen forderten. Das war, wie wir sehen werden, beispielsweise bei A. der Fall: Auch ein Vertriebener stellte einen Antrag betreffend ebenjener Ziegelfabrik in Lobositz, die er sich infolge der „Arisierung“ unter den Nagel gerissen hatte und danach im Zuge der Vertreibung verlor. Nicht zu Unrecht galten in zeitgenössischen Juristenkreisen

⁶ Das Gesetz über den Lastenausgleich (LAG) ist abgedruckt in: Bundesgesetzblatt I, Nr. 34 (1952), 446–533. Zur Genese und Wirkung des LAG siehe zum Beispiel Paul Erker (Hg.), *Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs*, Heidelberg 2004 sowie Michael L. Hughes, *Shouldering the Burdens of Defeat. West Germany and the Reconstruction of Social Justice*, London 1999.

⁷ Jene acht Millionen Deutsche, die am Kriegsende ihre „im Osten“ gelegene Heimat verließen, verlassen mussten oder vor der anrückenden Roten Armee flüchteten und bis zum Jahr 1950 in der Bundesrepublik Aufnahme fanden, werden hier aus pragmatischen Gründen unter dem Vertriebenenbegriff subsumiert. Zu den unterschiedlichen Vertreibungs-, Aussiedlungs- und Evakuierungsmaßnahmen der osteuropäischen Staaten gegenüber der deutschen Bevölkerung nach 1945 siehe Steffen Prauser/Arfon Rees (Hg.), *The Expulsion of the „German“ Communities from Eastern Europe at the End of the Second World War*, Florence 2004.

⁸ Zur Genese und Wirkung des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz, BEG) siehe Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005,

⁹ „Der Begriff ‚Ariseur‘ wird von dem Begriff ‚Arisierung‘ abgeleitet, der seit Mitte der dreißiger Jahre als rassistisch determinierter Neologismus in der deutschen Behördensprache die Übertragung von so genanntem ‚jüdischen‘ Eigentum in so genannten ‚arischen‘ Besitz bezeichnete.“ Vgl. einführend: Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007, 18 (Anmerkung 20).

¹⁰ Doris L. Bergen, *Tenuousness and Tenacity. The „Volksdeutschen“ of Eastern Europe, World War II, and the Holocaust*, in: Krista O’Donnell/Renate Bridenthal/Nancy Reagin (Hg.), *The „Heimat“ Abroad. The Boundaries of Germanness*, Ann Arbor, Mich. 2005, 267–286, hier 271 f.

¹¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf Iris Nachum, *Epilog der „Arisierung“*. Der Lastenausgleich neu betrachtet, in: Arndt Engelhardt/Lutz Fiedler/Elisabeth Gallas/Natasha Gordinsky/Philipp Graf (Hg.), *Ein Paradigma der Moderne. Jüdische Geschichte in Schlüsselbegriffen*, Göttingen 2016, 57–78.

Fälle wie diese, mit denen ich mich in meiner Forschung beschäftige, als das „unbestritten schwierigste Gebiet des Lastenausgleichs“.¹²

In meinem Vortrag werde ich mich darum mit zwei miteinander verknüpften Fragen befassen: Wieso konnten Holocaust-Überlebende im Rahmen des hauptsächlich für Vertriebene geschaffenen Lastenausgleichsgesetzes Entschädigungsanträge stellen? Und wie verliefen jene Fälle, in denen Holocaust-Überlebende und vertriebene „Ariseure“ Entschädigungsanträge für Schäden an demselben Vermögen stellten?

Wie ich im Folgenden zeigen werde, liegen die Antworten auf diese beiden Fragen in der im Jahr 1956 erlassenen Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.¹³ Hinter diesem sperrigen Titel verbirgt sich ein erhebliches Konfliktpotential, regelte doch diese Verordnung nicht nur die Lastenausgleichsanträge der jüdischen Seite, sondern auch jene der vertriebenen „Ariseure“. Um also die zuvor erwähnten Fragen zu beantworten, werde ich zunächst auf die Verordnung und ihrem Ursprung im deutsch-jüdischen Wiedergutmachungsabkommen von 1952 näher eingehen, um mich danach der praktischen Anwendung der Verordnung zu widmen.

Die Quelle der Verordnung liegt in den im Jahr 1952 stattgefundenen Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, Israels und der die Holocaust-Überlebenden außerhalb Israels repräsentierenden Claims Conference über die Entschädigung der durch den Holocaust entstandenen Schäden.¹⁴ Die Verhandlungen zwischen der deutschen Delegation und der Claims Conference thematisierten dabei auch das westdeutsche Wiedergutmachungsrecht. Die Gespräche waren durch Spannungen gekennzeichnet, auch weil die deutschen Unterhändler auf der Wahrung des Territorialitätsprinzips pochten. Dieses Prinzips besagte, dass nur jene Verfolgte des NS-Regimes ihre Verfolgungsschäden im Rahmen des innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzes voll geltend machen können, die Staatsangehörige der Bundesrepublik waren oder ihren Wohnsitz in Deutschland hatten bzw. in der Vergangenheit gehabt hatten. Das bedeutete im Umkehrschluss, dass jene Verfolgte, die keinen räumlichen Bezug zu Deutschland aufweisen konnten, in der Regel von diesem Gesetz ausgeschlossen blieben.¹⁵

Mit anderen Worten: Ausländische Verfolgte, die ja den weitaus größten Teil der Holocaust-Überlebenden bildeten, konnten im Allgemeinen aufgrund des Territorialitätsprinzips ihre Entschädigungsansprüche gegenüber der Bundesrepublik im Rahmen der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung nicht oder nicht voll geltend machen. Sie wurden an ihre Heimatstaaten verwiesen mit dem Argument, dass die Bundesrepublik mit vielen westeuropäischen Staaten Reparationsabkommen zur globalen Abgeltung der durch den Zweiten Weltkrieg entstandenen Schäden schließen werde. Folglich seien die Empfängerstaaten, und nicht Deutschland, für die Entschädigung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

¹² Norbert Stroinski, Änderung der Durchführungsbestimmungen zur 11. LeistungsDV-LA, in: Informationsdienst zum Lastenausgleich 6 (1965), 85–87, hier 87.

¹³ Die 11. LeistungsDV-LA (zugleich 20. Abgabendurchführungsverordnung zum LAG sowie 7. Feststellungsdurchführungsverordnung) ist abgedruckt in: Bundesgesetzblatt I, Nr. 52 (1956), 932–935.

¹⁴ Zu den Verhandlungen siehe Marilyn Henry, *Confronting the Perpetrators. A History of the Claims Conference*, London 2007.

¹⁵ Zum Territorialitätsprinzip siehe Goschler, *Schuld und Schulden*, insb. 201.

Trotz oder gerade wegen des Territorialitätsprinzips war es der Claims Conference bei den Wiedergutmachungsverhandlungen von 1952 ein wichtiges Anliegen, so vielen ausländischen Holocaust-Überlebenden wie möglich den Weg ins westdeutsche Wiedergutmachungsgesetz zu ebnet. Denn zum damaligen Zeitpunkt drohten viele ausländische Verfolgte zwischen die Stühle zu geraten: Einerseits sollten sie von diesem Gesetz ausgeschlossen werden, andererseits hatten sie nicht immer (angemessene) Entschädigungsleistungen von ihren Heimatstaaten zu erwarten. Das traf insbesondere auf die aus Mittel- und Osteuropa stammenden Verfolgten wie A. zu, die nach dem Ende des Krieges ihren Wohnsitz in einem westlichen Land hatten. Die Claims Conference setzte sich deshalb zum Ziel, das vorhin erwähnte Territorialitätsprinzip aufzuweichen, um somit so vielen ausländischen Verfolgten wie möglich das Tor ins innerdeutsche Wiedergutmachungsgesetz zu öffnen.

Demgemäß forderte die Claims Conference gleich in der ersten Verhandlungsrunde, im März 1952, die Ausweitung des Territorialprinzips über die Grenzen Westdeutschlands hinaus auf folgende drei mittel- und osteuropäische Gebiete:

1. Das Gebiet östlich der Oder-Neiße- Grenze: Es handelte sich um jenes Territorium, das im Jahr 1937 zum Deutschen Reich gehört hatte und 1945 von Deutschland abgetrennt wurde, also Ostpreußen, Pommern, Niederschlesien und ein Teil Oberschlesiens.

2. Die Gebiete, die im Jahr 1937 nicht oder nicht mehr zu Deutschland gehört hatten und später vom Dritten Reich eingegliedert, also annektiert, worden waren. Hiermit waren vor allem Österreich sowie das Sudetenland, aber auch Danzig-Westpreußen und das sogenannte Wartheland mit Posen gemeint.

3: Jene mittel- und osteuropäischen Gebiete, die im Dritten Reich einen Sonderstatus hatten, wie beispielsweise das Protektorat Böhmen und Mähren mit seiner Hauptstadt Prag sowie das Generalgouvernement.

Die Claims Conference forderte also die Ausweitung des Wiedergutmachungsgesetzes auf die im Westen lebenden Holocaust-Überlebenden, die ursprünglich aus diesen mittel- und osteuropäischen Gebieten stammten. Die deutschen Unterhändler stemmten sich allerdings zunächst gegen diese Forderung. Sie befürchteten, dass eine Erweiterung des Territorialitätsprinzips, die in der Praxis eine Erweiterung des wiedergutmachungsberechtigten Personenkreises nach sich gezogen hätte, sich negativ auf die deutsche Volkswirtschaft auswirken werde. Der deutschen Volkswirtschaft drohte auch schon so eine Belastungsprobe, denn noch während die Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel und der Claims Conference liefen, wurde im August 1952 das Lastenausgleichsgesetz verabschiedet, das ja zum Ziel hatte, insbesondere deutschen Vertriebenen ihre Vermögensschäden zu erstatten. Somit gerieten die Entschädigungsansprüche der Vertriebenen und die Wiedergutmachungsforderungen der Holocaust-Überlebenden in direkte Konkurrenz zueinander.

Allerdings ist ein Ziel meiner Forschung zu zeigen, dass das Verhältnis zwischen den Holocaust-Überlebenden und den Vertriebenen nicht allein unter dem Aspekt der Konkurrenz und des Antagonismus zu sehen ist. Vielmehr möchte ich auch darauf hinweisen, dass ausgerechnet die Entschädigungsmaßnahmen für die Vertriebenen die Verhandlungsposition der Claims Conference stärkten und sich als Motor für Entschädigungsverbesserungen zugunsten der Holocaust-Überlebenden aus Mittel- und Osteuropa erweisen sollte. Denn im

Grunde genommen forderte die Claims Conference nichts anderes als Wiedergutmachung für Verfolgte, die aus genau jenen Kerngebieten stammten, aus denen ethnische Deutsche nach dem Krieg vertrieben wurden. Doch während die mittel- und osteuropäischen Verfolgten mit dem Territorialitätsprinzip zu kämpfen hatten, das es ihnen unmöglich machte, im Rahmen der innerdeutschen Gesetzgebung Wiedergutmachung zu beanspruchen, konnten die Vertriebenen – ihre ehemaligen Nachbarn sozusagen – ihre Entschädigungsansprüche ungehindert nach dem Lastenausgleichsgesetz geltend machen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden willigte die deutsche Delegation schließlich ein, diese Schieflage zu korrigieren und das Territorialitätsprinzip zumindest für einen Teil der aus den Vertreibungsgebieten stammenden Holocaust-Überlebenden zu lockern. Zwar lehnte das deutsche Verhandlungsteam die Ausdehnung des Territorialitätsprinzips auf Österreich weiterhin kategorisch ab, doch konnten andererseits nunmehr bestimmte Holocaust-Überlebende aus all jenen Gebieten, aus denen Deutsche vertrieben wurden, Wiedergutmachungsanträge stellen. Das betraf also auch Holocaust-Überlebende aus jenen Ländern, die im Einflussbereich des „Dritten Reichs“ gelegen hatten und für die die Claims Conference ursprünglich gar keine Wiedergutmachung im Rahmen des westdeutschen Gesetzes gefordert hatte – also beispielsweise die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Kroatien und Bulgarien.

Kurzum: Dem zwischen den deutschen und den jüdischen Unterhändlern ausgemachten Kompromiss zufolge waren in westlichen Ländern lebende Holocaust-Überlebende aus sämtlichen Vertreibungsgebieten nunmehr nach dem innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetz antragsberechtigt. Allerdings galt dies nur unter der Bedingung, dass, hätte der Holocaust nicht stattgefunden, diese Juden von den Vertreibungsmaßnahmen gegen Deutsche betroffen gewesen wären. Der Kompromiss betraf also nur jene jüdischen Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, die über ausgeprägte deutsche Zugehörigkeitsmerkmale verfügten. Da der Kompromiss auf der Annahme beruhte, dass Juden mit deutscher Identität genauso wie ihre „volksdeutschen“ Nachbarn vertrieben worden wären, galten Personen, auf die diese Annahme zutraf, fortan als Fiktivvertriebene. Und für diese Fiktivvertriebenen kam das Territorialitätsprinzip nicht zur Anwendung.

Dieser juristische Kunstgriff, der aus Holocaust-Überlebenden Quasi-Vertriebene machte, hatte für die Betroffenen erhebliche Entschädigungsverbesserungen zur Folge, waren sie doch nun den westdeutschen Verfolgten fast gleichgestellt und konnten so ihre verfolgungsbedingten Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und ihrem wirtschaftlichen Fortkommen im Rahmen des innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzes geltend machen. Da es sich bei dieser Personengruppe um Quasi-Vertriebene handelte, einigten sich die deutschen und jüdischen Unterhändler zudem darauf, dass die verfolgungsbedingten Vermögensschäden der Fiktivvertriebenen auf Grundlage des Lastenausgleichsgesetzes entschädigt werden sollten. Und so kam es dazu, dass die Fiktivvertriebenen im Rahmen des hauptsächlich für Vertriebene „Volksdeutsche“ geschaffenen Lastenausgleichsgesetzes Anträge auf Entschädigung ihrer materiellen Verluste stellen konnten. Ihre Anträge wurden schließlich in der im Jahr 1956 erlassenen Elften Verordnung nach dem Lastenausgleichsgesetz geregelt. Dies war also der Grund dafür, dass A. seinen Entschädigungsantrag für den Verlust der großväterlichen Ziegelei bei den Lastenausgleichsbehörden stellen konnte.

Dieses ausverhandelte Lastenausgleichsarrangement stellte sich letztlich jedoch als Pyrrhussieg für die jüdische Seite heraus, was Gegenstand der folgenden Abschnitte meines Vortrags ist.

Ein wesentlicher Grund, warum sich das Lastenausgleichsarrangement für viele jüdische Antragssteller als ungünstig erwies, lag im Begriff „Fiktivvertriebener“.¹⁶ Laut dem zwischen der Claims Conference und der Bundesrepublik im Jahr 1952 unterschriebenen Wiedergutmachungsprotokoll galten Verfolgte als Fiktivvertriebene, „wenn anzunehmen ist, daß sie von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wären, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige gerichtet haben.“¹⁷ Zur Bestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit beriefen sich die Lastenausgleichsbehörden auf das im Jahr 1953 erlassene Bundesvertriebenengesetz, demzufolge zum deutschen Volk gehört, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“.¹⁸

In der Praxis bedeutete das, dass Holocaust-Überlebende aus Mittel- und Osteuropa den Lastenausgleichsbehörden glaubhaft machen mussten, dass sie vor der Verfolgung deutsche Volkszugehörige waren. Sie mussten beweisen, dass sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten und sich in der Zwischenkriegszeit in den von mittel- und osteuropäischen Staaten durchgeführten Volkszählungen zur deutschen Minderheit bekannt hatten.¹⁹ Dass dies zur Bedingung für die Entschädigung gemacht wurde, stieß bei vielen Betroffenen auf Unverständnis und Empörung: „Meine Frau, meine drei Söhne, Mutter und Geschwister nie mehr wieder gesehen. Alles in Auschwitz umgekommen. Ich frage mich, wie ich es fertig bringe, hier zu sitzen und mich zum deutschen Kulturkreis zu bekennen“, schrieb ein Betroffener in seinem Antrag.²⁰

Es waren vor allem die geforderten Volkszählungs-Registrierungsnachweise, die sich für viele jüdische Lastenausgleichsantragsteller als unüberwindbare Hürde erweisen sollten. Viele Juden hatten es in der Zwischenkriegszeit in Mittel- und Osteuropa nämlich vorgezogen, sich in den Volkszählungen als Angehörige der jüdischen und nicht der deutschen Minderheit zu deklarieren. Die fehlenden Bekenntnis-Nachweise zum deutschen Volkstum waren dann auch der Grund dafür, dass circa 17.000 Lastenausgleichsanträge von Holocaust-Überlebenden abgelehnt wurden. Juden aus dem Sudetenland, aus Prag und aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Grenze hatten sich in den ehemaligen Volkszählungen allerdings relativ oft als Deutsche deklariert. Unter den jüdischen Antragsstellern hatten sie daher die besten Aussichten auf positive Bearbeitung ihrer Lastenausgleichsanträge. Dieser Umstand traf auch auf A. zu. In seinem Besitz befand sich eine tschechoslowakische

¹⁶ Iris Nachum, *Reconstructing Life after the Holocaust. The „Lastenausgleichsgesetz“ and the Jewish Struggle for Compensation*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 58 (2013), 53–67.

¹⁷ Gesetz betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 20. März 1953, in: *Bundesgesetzblatt II*, Nr. 5 (1953), 35–97, hier 87 (Protokoll Nr. I, Teil I/12).

¹⁸ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz, BVFG), in: *Bundesgesetzblatt I*, Nr. 22 (1953), 201–221, hier 204.

¹⁹ José Brunner/Iris Nachum, „Vor dem Gesetz steht ein Türhüter“. Wie und warum israelische Antragsteller ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis beweisen mußten, in: José Brunner/Norbert Frei/Constanin Goscher (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte – Erfahrung – Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009, 387–424.

²⁰ Zitiert nach Sebalduß Steinbrech (= Walter Schwarz), *Sprachprüfung*, in: *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (1966), 155.

Urkunde, die bestätigte, dass sich die Familie Reiser in der im Jahr 1930 in der Tschechoslowakei abgehaltenen Volkszählung als deutsche Volkszugehörige eingetragen hatte. A. legte dieses Dokument seinem Entschädigungsantrag bei, woraufhin ihm der Status als Fiktivvertriebener und somit die Antragsberechtigung nach dem Lastenausgleichsgesetz attestiert wurden.

Anhand des Lastenausgleichsantrages von A. möchte ich nun die zweite Schlüsselfrage meines Vortrages beantworten: Wie verliefen jene Fälle, in denen Holocaust-Überlebende und vertriebene „Ariseure“ Entschädigungsanträge für Schäden an ein und demselben Vermögensgegenstand stellten? A. reichte also im Jahr 1960 einen Lastenausgleichsantrag wegen des verfolgungsbedingten Verlustes der in Lobositz gelegenen Ziegelfabrik ein. Die Ziegelei hatte, wie bereits erwähnt, vor der Verfolgungszeit seinem Großvater, Robert Reiser, gehört. Zu seinem großen Erstaunen erfuhr A. vom zuständigen Ausgleichsamt Ludwigshafen, dass der ursprünglich aus Lobositz stammende Vertriebene Rudolf Laurer bereits sechs Jahre zuvor einen Entschädigungsantrag wegen des vertreibungsbedingten Verlustes ebenjener Ziegelei eingereicht hatte. Ich komme also nun auf Rudolf Laurer zu sprechen.

Laurer hatte die am Meldeformular für Vertreibungsschäden abgedruckte Schlüsselfrage zum Erwerb, „Auf welchem Wege (Kauf, Erbschaft, Schenkung) ist der Betrieb erworben worden, von wem und gegebenenfalls zu welchem Kaufpreis?“, mit den Worten beantwortet: „Durch Kauf im Jahre 1938 von der Firma Reiser und Söhne, Malzfabriken in Prag.“²¹

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass des Lastenausgleichsgesetzes keineswegs im Sinn hatte, deutsche Vertriebene für jenes Vermögen zu entschädigen, das sie infolge der nationalsozialistischen Plünderungspolitik in Besitz genommen und durch die Vertreibung verloren hatten. Der Paragraph 359 des Lastenausgleichsgesetzes legte deshalb dezidiert fest, dass kein Anspruch auf Lastenausgleichsleistungen bestehe für „Vermögensgegenstände, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind“.²² Der Paragraph 359 sprach also von „der Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ und tadelte somit die „Ariseure“ als Profiteure des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Doch was genau meinte der Gesetzgeber mit „Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“? Der Paragraph 359 ließ diese Frage offen.

Hier kam wieder die Elfte Verordnung nach dem Lastenausgleichsgesetz ins Spiel, denn die Verordnung beschäftigte sich nicht nur mit den Lastenausgleichsanträgen der Fiktivvertriebenen, sondern regelte auch die Anträge der vertriebenen „Ariseure“ und bestimmte dabei auch, was unter der „Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ zu verstehen sei. So legte die Verordnung fest, dass von „Ausnutzung“ dann die Rede sein kann, wenn die Eigentumsübertragung „auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäft“ beruhte.²³ Eine sittenwidrige Eigentumstransaktion lag etwa dann vor, wenn der „Ariseur“ für die Vermögensgegenstände aus jüdischer Hand einen sehr geringen oder gar keinen Kaufpreis entrichtet hatte oder wenn der verfolgte Verkäufer den Verkaufspreis nicht zur freien Verfügung erhalten hatte. Der springende Punkt ist, dass die Verordnung nicht jede während des „Dritten Reichs“ erfolgte

²¹ BArch-LAA, ZLA 1/16067990a-b.

²² Bundesgesetzblatt I, Nr. 34 (1952), 524.

²³ Bundesgesetzblatt I, Nr. 52 (1956), 932.

Eigentumsübertragung zwischen jüdischen Verfolgten und nichtjüdischen Erwerbern zwingend als Vergehen „gegen die guten Sitten“ ansah. Sofern nämlich der Erwerber glaubhaft machen konnte, dass die in der NS-Zeit vollzogene Transaktion nicht sittenwidrig war, er also dem Verfolgten einen fairen und zur freien Disposition stehenden Kaufpreis für den Vermögensgegenstand gezahlt hatte, galt er als unbescholten. Das korrekt zustande gekommene Rechtsgeschäft fiel nicht unter die Kategorie „Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen“ Gewaltherrschaft. Und der „Ariseur“ konnte somit Entschädigungsleistungen für den Vertreibungsschaden rechtmäßig beziehen.

Die Verordnung barg also für die „Ariseure“ den praktischen Anreiz, das ehemalige Rechtsgeschäft als faire und korrekte Transaktion darzustellen. Dieser Punkt führt mich auf den Lastenausgleichsantrag von Rudolf Laurer zurück. Laurer beantwortete also die am Meldeformular abgedruckte Frage: „Auf welchem Wege ist der Betrieb erworben worden, von wem und gegebenenfalls zu welchem Kaufpreis?“ mit den Worten: „Durch Kauf im Jahre 1938 von der Firma Reiser und Söhne, Malzfabriken in Prag.“²⁴

Bei der durch das zuständige Ausgleichsamt beauftragten Überprüfung dieser Angaben stellte sich nun heraus, dass der ehemalige Besitzer der Firma Reiser, Robert Reiser, Jude war. Weil Laurer und A. den Verlust derselben Ziegelei geltend machten, war das Ausgleichsamt angehalten, ein auf Grundlage der Elften Verordnung nach dem Lastenausgleichsgesetz gemeinsames Feststellungsverfahren für die beiden Seiten durchzuführen. Das Ziel dieses Verfahrens war es, die Schadenshöhe der jeweiligen Seite zu bestimmen. Zu diesem Zweck wurden die von den beiden Seiten gemachten Angaben miteinander verglichen. Es oblag dem Amt zu entscheiden, zu welchem Anteil der Schaden dem Verfolgten und/oder dem Erwerber zuzurechnen ist. Denn die Faustregel besagte unter anderem: Hatte der Erwerber einen fairen und zur freien Disposition stehenden Kaufpreis bezahlt, konnte er die volle Schadenssumme geltend machen. In diesem Fall ging der Verfolgte leer aus. Hatte der Erwerber allerdings einen niedrigen oder gar keinen Kaufpreis entrichtet, wurde er von der Schadensfeststellung ausgeschlossen, und der Verfolgte konnte die volle Schadenssumme geltend machen.

Auf Nachfrage des Ausgleichsamtes erklärte Laurer nun, dass er die Ziegelei am 1. Oktober 1938 (also am Tag des Einmarsches der Wehrmacht ins Sudetenland) von Robert Reiser erworben hatte. Das Geld, so Laurer wörtlich, habe er in Prag Robert Reiser „direkt und bar ausbezahlt“, „Der Kaufpreis [sei] in voller Höhe an Reiser gegangen.“ Außerdem, so Laurer weiter, sei „der Kauf in persönlicher Verhandlung und freihändig“, also über eine beidseitige Willenserklärung, erfolgt.²⁵ Mit anderen Worten, Laurer stellte die Eigentumstransaktion als untadeliges Geschäft dar.

Im gemeinsamen Feststellungsverfahren oblag es nun dem Ausgleichsamt zu eruieren, ob Laurers Angaben der Wahrheit entsprachen. Die objektive Schwierigkeit bei der Wahrheitsfindung in diesem sowie in vielen anderen Fällen war indes dadurch gegeben, dass die Grundbücher, die die vergangenen Eigentumsverhältnisse hätten offenlegen können, sich in den Ostblockländern befanden. Und die dortigen Grundbuchämter erteilten in der Regel keine Auskunft an westliche Ausländer. Bei der Überprüfung der Angaben waren deshalb die Ausgleichsämter in einem sehr hohen Maße auf die Aussagen der durch sie befragten Zeugen angewiesen. Auch Laurer legte keine Dokumente vor, die seine Aussagen beweisen hätten können. Seine Angaben wurden jedoch von mehreren Zeugen bestätigt. Der zuständige

²⁴ BArch-LAA, ZLA 1/16067990a-b.

²⁵ Ebenda.

Sachbearbeiter im Lastenausgleichsamt hielt in einem Aktenvermerk fest, dass er mit Laurer persönlich gesprochen habe und „an den von ihm gemachten Angaben keinerlei Zweifel“ bestünden.²⁶

Laurer spielte zudem der Umstand in die Hände, dass A., wie es A.s Rechtsanwalt ausdrückte, „in Beweisnot“ war. A. sprach zwar von der „Arisierung“ der Ziegelei, konnte aber zum Hergang der Eigentumsübertragung keine Angaben machen. Die Beweisnot war nicht untypisch für die jüdischen Antragsteller, wurde doch ihr Vermögen in der Regel in ihrer Abwesenheit, also nach ihrer Flucht oder Deportation, erbeutet.

Der zuständige Sachbearbeiter teilte jedenfalls A.s Rechtsanwalt mit: „Da ihr Mandant nicht in der Lage [ist], zum damaligen Erwerb durch Laurer konkrete Angaben zu machen, sind wir auf die Ausführungen des Erwerbers angewiesen“.²⁷ Das Ausgleichsamt stütze sich also auf Laurers Angaben und jenen seiner Zeugen und kam deshalb im Jahr 1972 zu folgendem Urteil: Die Eigentumstransaktion zwischen Laurer und Robert Reiser gilt nicht als „Arisierung“. Der Kauf habe zwar am Tag des Einmarsches der Wehrmacht ins Sudetenland stattgefunden, doch habe zu diesem Zeitpunkt das verbliebene Staatsgebiet der Tschechoslowakischen Republik weiterexistiert. Juden in Prag seien also zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht von den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen gewesen – der Kaufpreis habe Robert Reiser somit zur freien Disposition gestanden, weswegen der Erwerb nicht als „Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ gelte. Aus diesem Grund tendierte das Ausgleichsamt dazu, A.s Lastenausgleichsantrag abzulehnen.

Das Feststellungsverfahren wäre somit für A. negativ entschieden worden, und Rudolf Laurer hätte die volle Schadenssumme für den Verlust der Ziegelfabrik geltend machen können, wenn nicht A.s Anwalt über Umwege an einen tschechoslowakischen Grundbuchauszug gekommen wäre. Aus dem Grundbuchauszug ließ sich nun erkennen, dass der Kauf der Ziegelei nicht, wie stets von Laurer und seinen Zeugen behauptet, am 1. Oktober 1938, sondern erst am 17. Juni 1939 stattgefunden hatte – zu einer Zeit also, als Prag längst unter der Nazi-Herrschaft gestanden hatte, Juden über ihr Vermögen nicht mehr frei verfügen konnten und außerdem oft genötigt waren, unter Zwang Kaufverträge abzuschließen. Außerdem stellte sich heraus, dass der Kaufpreis für die Ziegelei sehr niedrig war. Es war also dem Grundbuchauszug zu verdanken, dass die Wahrheit über die „Arisierung“ ans Licht kam und das Ausgleichsamt dazu bewog, Zweifel an Laurers Angaben zu hegen. So konstatierte der zuständige Sachbearbeiter in einem internen Schreiben im Jahr 1974, dass Laurers Antrag „womöglich abgelehnt werde müsse, weil der Erwerb der Ziegelei ohne angemessenen Kaufpreis geschah“.²⁸

Und tatsächlich: Im Jahr 1976, 22 Jahre nachdem Rudolf Laurer seinen Lastenausgleichsantrag gestellt hatte, erging an ihn ein negativer Gesamtbescheid. Das Ausgleichsamt war zu dem Urteil gekommen, dass die Ziegelei erst nach Beginn der Verfolgungszeit von ihm erworben worden war. Der Erwerb fand „in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ statt, denn der Kaufpreis lag „weit unter dem Verkehrswert“ und stellte somit keine „angemessene Gegenleistung“ dar.²⁹ Laurers Antrag wurde somit abgelehnt. Für seine Lügen wurde er allerdings nie zur

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda.

Rechenschaft gezogen. In welcher Höhe A. nun Ausgleichleistungen bezog, ist aus der Akte leider nicht zu entnehmen.

Basierend auf dem hier beschriebenen Lastenausgleichsfall sowie auf weiteren Lastenausgleichsakten, die ich untersucht habe, möchte ich mich abschließend noch einmal der Frage zuwenden, wie jene Fälle, in denen Holocaust-Überlebende und vertriebene „Ariseure“ Entschädigungsanträge für Schäden an ein und demselben Vermögensgegenstand stellten, denn zumeist verliefen. Analog zum dargestellten Fall handelt es sich in den allermeisten der von mir untersuchten Akten um Betrugsfälle, in denen die vertriebenen „Ariseure“ und die von ihnen genannten Zeugen falsche Angaben zum Kaufhergang machten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass viele „Ariseure“ auf gut Glück Lastenausgleichsanträge stellten, im Wissen, dass die ihre Aussagen widerlegenden Grundbuchauszüge kaum verfügbar waren. Sie handelten in der anscheinend oftmals berechtigten Hoffnung, dass die Ausgleichsämter ihre Behauptungen nicht kritisch hinterfragen oder aber die jüdischen Verfolgten aus Beweisnot keine konkreten Angaben zum Kaufhergang machen konnten.

Im Jahr 1961 musste das Bundesausgleichsamt daher eingestehen: „Es sind bisher eine größere Anzahl von Fällen aufgedeckt worden, in denen die Schadensfeststellung ohne die elfte Verordnung durchgeführt worden ist, obwohl die Wirtschaftsgüter aus Verfolgtenvermögen erworben worden waren. Derartige Fehlentscheidungen hätten sich vermeiden lassen, wenn das Ausgleichsamt der Frage [...], ob und welches Vermögen von Verfolgten erworben ist, weiter nachgegangen wäre.“³⁰

Wie ist also die Lastenausgleichspraxis aus der Sicht der Holocaust-Überlebenden und aus der Sicht der vertriebenen „Ariseure“ zu beurteilen? Das vorläufige Fazit meiner Forschung lautet: Das Lastenausgleichsgesetz ermöglichte es einigen wenigen aus Ost- und Mitteleuropa stammenden Holocaust-Überlebenden mit deutschen Zugehörigkeitsmerkmalen Entschädigungsleistungen zu beziehen. Die große Mehrheit der jüdischen Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten ging allerdings im Rahmen dieser Gesetzeslage leer aus. Wie sich anhand des eben erwähnten Zitats erkennen lässt, erwies sich andererseits die Lastenausgleichspraxis in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen, als günstig für die vertriebenen „Ariseure“, denn sie konnten anscheinend oft unrechtmäßig Leistungen beziehen. So gnadenlos die „Ariseure“ während der NS-Zeit gehandelt hatten, so skrupellos agierten sie also auch danach.

³⁰ BArch-LAA, ZLA 7-01/3468/64, Rudolf Fernegg (HSt. Nr. 1) an Sachbearbeiter, betr.: Heimatauskunftstelle – 7. FDV – 11. LDV, 30. Oktober 1961.